

■■■■■■■■■■
Kommentar

Wenn Maschinen Verträge abschließen – der Roboter als Vertragspartner

Im Internet of Things spielen Menschen nur mehr eine untergeordnete Rolle. Die Technologie, die erst nur Hilfsmittel war, wird immer mehr zum Fokus. Das wirkt sich in der Praxis auch immer mehr auf den Vertragsabschluss aus, da oft nicht mehr klar ist, welche (juristische oder natürliche) Person hinter einer Maschine steckt und wer die Entscheidungen trifft, die zu einem Vertragsabschluss führen.

Man nehme das Beispiel eines selbstfahrenden Autos, welches die beste Strecke auf Grund des Verkehrsaufkommens berechnet, und eine Mautstrecke nimmt, um einen Stau zu umgehen. Wer hat den Vertrag mit dem Mautanbieter geschlossen? Der Fahrer des Autos, der nur abstrakte Parameter für die Strecke gegeben hat? Der Hersteller der Software im Auto, deren Algorithmus zur konkreten Entscheidung geführt hat?

Voraussetzung eines Vertragsabschlusses sind übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien (§ 861 ABGB). Im vorliegenden Fall erklärt der Fahrer nicht, dass er das Mautticket lösen will; die Erklärung liegt in der komplexen Aneinanderreihung von Programmcode, Algorithmen und Einstellungen, die durch Hersteller und Fahrer getätigt wurden. Der Vertragsabschluss und die darauffolgende Transaktion – Überweise Betrag X an den Mautbetreiber – kann von dem selbstfahrenden Auto mit entsprechender AI nunmehr auf Basis dieser Voreinstellungen ohne weiteres Zutun des Fahrers getätigt werden.

Eine Willenserklärung kann jedoch nur von einer natürlichen Person (für sich oder für eine juristische Person) getätigt werden. Die Maschine (im Idealfall inklusive AI) kann jedoch Entscheidungen treffen, die den Horizont des Fahrers weit übersteigen, was die

Frage stellt, ob die Entscheidung überhaupt dem Fahrer oder einer anderen natürlichen Person zurechenbar ist. Zur Lösung dieses Problems wurde in Fachkreisen die Figur der ePerson ins Spiel gebracht. Die ePerson wäre ein Rechtssubjekt sui generis, ein Hybrid aus natürlicher und juristischer Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, der sämtliche Entscheidungen (samt Haftungsfragen) zugerechnet werden können.

Wesentlich praktikabler ist dahingehend die Argumentation, dass die Entscheidungen der Maschine – wie auch der AI, im Rahmen eines Smart Contracts, oder ähnlichem – dem Fahrer zuzurechnen sind, da diese lediglich das Mittel zur Abgabe seiner Vertragserklärung sind. Man kann nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln eine Willenserklärung auch durch Handlungen abgeben, die keinen Zweifel am Willen lassen (§ 863 ABGB) – das Befahren einer Mautstraße – oder durch die Tatsache, dass dem Vertrag entsprochen wurde (§ 864 ABGB), also die Vertragsleistung ausgeführt wurde. In diesem Beispiel wäre es die Zahlung der Maut. Auch wenn dieser die konkreten Schritte, die zur Entscheidung – ich nehme die Mautstraße – führte, dem Fahrer nicht bewusst sind, ist die Maschine schlussendlich nur Werkzeug für seine Entscheidung.

Im Ergebnis wird die Willenserklä-



Mag. Katharina Bisset ist Rechtsanwaltsanwältin bei LANSKY, GANZGER + partner (LGP). Sie ist in den Bereichen Datenschutz, IT-, IP- und Medienrecht spezialisiert.

rung und der Vertragsabschluss dem Fahrer (bzw in bestimmten Fällen dem Halter) zurechenbar sein, da derzeit die ePerson, Maschine oder AI (noch) nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

So bleibt als passendes Schlusswort die Aussage des Co-Founders von Ethereum, Vitalik Buterin:

„Die Technologie an sich kontrolliert nichts, die Blockchain an sich hat keine Macht. Es ist nur eine Plattform, über die Leute zusammenarbeiten können. Am Ende ist jede Handlung von Blockchain immer von Menschen ausgelöst.“